Anlage

05.07.90

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
z. Hd.
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Ministerpräsidenten
Herrn Dr. GÜnther Krause

Betr.: Deutschlandvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.06.1990, eingegangen am 02.07.1990

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

In der Anlage übergeben wir Ihnen aus unserer Sicht die Beantwortung der Fragen. Wir möchten darauf hinweisen, daß eine Vorabstimmung hierzu mit dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) am 4.7.90 erfolgte.

Außerdem bitten wir bei den Verhandlungen zu berücksichtigen, daß durch MR-Beschluß 14/I.2/90 eine interministerielle Kompetenzbereinigung erfolgte und deshalb in jedem Falle der Standpunkt des MWZ zu berücksichtigen ist.

Generell ist in Bezug auf den Fortbestand unseres Ministeriums zu sagen, daß wir als Neugründung nach der Volkskammerwahl einen relativ großen Aufgabenbereich zu bearbeiten haben, der Regionen betrifft, die bisher durch das BMZ nicht erfaßt wurden.Es wird hier sowohl sachlich als auch personell von beiden Seiten ein Zusammengehen befürwortet.
Als Beauftragter unseres Ressortswird Herr Staatssekretär Wutzke benannt.

Mit freundlichem Gruß

gez. i.V. O. Wutzke

H. - W. Ebeling
- Minister -

Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zuarbeit vom Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- *DEUTSCHLANDVERTRAG* -

Bezug: Fragenkatalog vom Amt des Ministerpräsidenten vom 30.Juni 1990

1. ***Welche Auswirkungen hat die Geltung des Grundgesetzes der BRD, von Bundesrechts, sowie EG-Recht auf den Geschäftsbereich Ihres Ressorts?***
   Ist die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsnormen garantiert ?

- das Grundgesetz der BRD enthält keine speziellen Normen für die Durchführung der Entwicklungshilfe. Die Entwicklungspolitik ist Teil der Politik dert Bundesregierung und obliegt als Ganzes der Hohheit des Bundes. Dessen ungeachtet ist in bestimmten Bereichen (Kultur, Bildung), die der Hoheit der Länder unterstehen, eine Mitwirkungshandlung derselben erforderlich und zu gewährleisten.
- Das Entwicklungshelfergesetz der BRD als Teil des Bundesrechtes ist zu ergänzen durch die sich aus der Entsendungsverordnung der DDR zumindest für eine Übergangszeit ergebenden Besonderheiten z.B. zur Vermeidung von sozialen Härten, zur Gewährleistung der Chancengleichheit der DDR-Entwicklungshelfer und zur Arbeitsplatzgarantie im Öffentlichen Dienst.
- EG-Recht ist generell zu übernehmen.
- Die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsnormen ist generell garantiert.

. *Welche Rechtsnormen der BRD müssen geändert bzw. durch Übergangsregelungen ergänzt werden?*

- Aus der Sicht des BMZ keine
- Aus der Sicht des MWZ das Entwicklungshelfergesetz.

. *Welche entgegenstehenden Vorschriften der DDR müssen aufgehoben werden?*

- Beitrittsgesetz zu internationalen Organisationen müßten durch DVO nach Zusammenschluß DDR/BRD neu geregelt werden.
- Haushaltsgesetz , sowelt es dem Haushaltsgrundsätzegesetz entgegensteht.

. Welche DDR-Rechtsnormen müssen weitergelten und für welchen Zeitraum?

- Arbeitsförderungsgesetz für einenZeitraum bis zwei Jahre
- MR-Beschluß 14/I.2/90vom 31.5.90 über die Katastrophehilfe ist generell zu übernehmen, da nach bisherigem Bundesrecht die Nahrungsmittelhilfe gemäß der Food Aid Convention und die Wiederaufbauhilfe beim BMZ liegt, die andere Katastrophenhilfe beim Auswärtigen Amt. Hier ist eine Zusammenführung dringend erforderlich, um Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden.

2. *Wie soll die Kompetenz der Ministerien und zentralen Fachorgane der DDR auf den Bund und die Länder übertragen werden?*

Gemäß Punkt 1 liegt die Arbeit der Entwicklungshilfe beim Bund. Dessen ungeachtet gibt es Sachgebiete (Bildung, Kultur), die eigenverantwortlich durch die Länder bestimmtwerden (Stipendienvergabe, Aus- und Fortbildung im Lande und in Drittländern, Berufsausbildungsförderung im Lande und in Drittländern, wissenschaftliche Zusammenarbeit).

Es sind Länderbeauftragte zu bestimmen, die in der Bund/Länderkommission für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vertreten sind. Dort liegt dann die Koordination für die Mittelvergabe aus dem Bundeshaushalt für die Länder.

Ebenso ist dort über die Förderungswürdigkeit von Vorhaben zu entscheiden, die durch die Länder initiiert werden.

. Sind Übergangsregelungen erforderlich?

Bei der Länderbildung sollten für 1990 Überleitungsvereinbarungen geschaffen werden zur Verhinderung von Ausfällen im Bildungs- und Ausbildungsbereich.

3. *Welche Verwaltungsstrukturen sind durch die Vereinigung neu zu schaffen oder auszulösen ?*

- Die Deutsche Agentur für Entwicklungszusammenarbeit (vormals Intercoop)und der Entwicklungshelferdienst mit dem MWZ als 100 %igen Gesellschafter ist einzubringen und überzuleiten.
- Bei der Bildung eines gesamtdeutschen Ministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sind die vorhandenen ministeriellen Strukturen zusammenzuführen.

4. ***Welche langfristigen Förderungsmaßnahmen sind zur Strukturanpassung der neugebildeten fünf Länder an das Niveau der BRD notwendig (Kosten) ?***

Übernahme der Kosten - siehe dazu Punkt 2 Abs. 1

5. ***Welche Konsequenzen ergeben sich für die internationale Verpflichtungen des Ressorts, insbesondere für Vertragsbeziehungen un Mitgliedschaften in Organisation und Institution ?***

- Generell sollte das Verhandlungsergebnis zwischen MWZ und BMZ sein, daß von der DDR mit Drittländern geschlossenen Abkommen im Rahmen der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit fortgeführt bzw. den veränderten Rahmenbedingungen angepaßt werden. Ausgenommen hiervon sind gem. Anlage 1 Verträge über "Freundschaft, Entwicklungarbeit und gegenseitigen Beistand". Sollten in diesen Verträgen Entwicklungspolitische Aspekte enthalten sein, sind diese neu zu verhandeln.

. *Wie soll die Arbeit künftig geregelt werden ?*

- Durch Abstimmung MWZ & BMZ

. *Wie soll die Rechtsnachfolge geklärt weiden ?*

- in gegenseitigen partnerschaftlicher Abstimmung MWZ & BMZ

6. ***Auf welche Art und Weise sollen sonstige Vereinbahrungen und Verträge, die zwischen den Ländern der BRD bzw. ihren Einrichtungen, privaten Unternehmen einerseits und den Ressorts der DDR andererseits bestehen, weitergeführt werden ?***

- trifft für MWZ nicht zu

Anlage 1

"Negativliste" der mit dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz grundsätzlichen erlöschenden völkerrechtlichen Verträge der DDR

A. Multilateral

1. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Tschechoslowakischen Republik (Warschauer Vertrag)
   vom 14.05.1955
   in Kraft getreten am 04.06.1955
   Fundstelle: GBl. I. 1955, S. 381, 392
   Text: Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR, 1955 II, S. 321

2. Übereinkommen der Regierungen von Albanien, Bulgarien, Ungarn, Deutsche Demokratische Republik, Polen, Rumänien, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Tschechoslowakei über die Annahme des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und der Konvention über die Rechtsfähigkeit und Immunität des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.
   vom 14.12.1959
   in Kraft getreten am 13.04.1960
   Fundstelle: GBl. I, 1960, S. 283

B. Bilateral

Afghanistan
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 21.05.1982
in Kraft getreten am 10.11.1982
Fundstelle: GBl. Ii 1982, S. 17, 24

Angola
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 19.02.1979
in Kraft getreten am 15.04.1981
Fundstelle: GBl. Ii 1979, S. 57; GBl. II 1981, S. 91

Äthiopien
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 15.11.1979
in Kraft getreten am 14.08.1980
Fundstelle: GBl. Ii 1980, S. 56, Nr. 9

China
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 25.12.1955
in Kraft getreten am 10.02.1956
Fundstelle: GBl. I 1956, S. 197

Jemen (demokratischer)
Vetrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 17.11.1979
in Kraft getreten am 24.11.1980
Fundstelle: GBl. II 1980, S. 57; GBl. Ii 1981, S. 32

Kampuchea
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 18.03.1980
in Kraft getreten am 25.10.1980
Fundstelle: GBl. II 1980, S. 59; GBl. II 1981, S. 32

Korea (Nord)
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 01.06.1984
Fundstelle: GBl. II 1984, S. 21

Kuba
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 31.05.1980
in Kraft getreten am 11.07.1980
Fundstelle: GBl. II 1980, S. 61; 119

Laotische Demokratische Republik
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 22.09.1982
in Kraft getreten am 24.01.1983
Fundstelle: GBl. II 1982, S. 81; GBl. II 1983, S. 31

Mongolei
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 06.05.1977
in Kraft getreten am 09.08.1977
Fundstelle: GBl. II 1977, S. 194, S. 339

Mosambik
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 24.02.1979
in Kraft getreten am 23.08.1979
Fundstelle: GBl. Ii 1979, S. 59, S. 80

Sansibar
Vertrag über Freundschaft, gegenseitige Unterstützung und Erweiterung der Zusammenarbeit
vom 17.05.1964
Quelle: Neues Deutschland 19.05.1964; Außenpolitische Korrespondenz 22.05.1964; Dok. XII. S. 1139

Vietnam
Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
vom 04.12.1977
in Kraft getreten am 13.03.1978
Fundstelle: GBl. II 1977, S. 9; GBl. II 1978, S. 65